



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 14. und 15. September 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Landkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am 14. und 15. September 2024 unter Telefon 08324/2311. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

#### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 14. September 2024: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740  
am 15. September 2024: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

#### Oberstaufen:

am 14. September 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043  
am 15. September 2024: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofsstraße 2a, Telefon 08381/3404

#### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 14. September 2024: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424

#### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 14. September 2024: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515  
am 15. September 2024: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

#### Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

#### Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Obere Iller vom 09.01.2024

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Obere Iller hat in der Sitzung vom 08.12.2023 die 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Obere Iller vom 09.01.2014 beschlossen.

Mit der Änderungssatzung wurde die Deckung des Finanzbedarfs im § 23 neu gefasst und § 24a mit dem Berechnungsmodus für die Schmutzfracht neu eingefügt.

Das Landratsamt Oberallgäu als zuständige Aufsichtsbehörde hat gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG die Änderungssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Oberallgäu Nr. 33 vom 13.08.2024 veröffentlicht.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 04.09.2024

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 243

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 02.09.2024 (Bpl.Nr. 0423/24) eine Erweiterung des Erdgeschosses im Bereich des Hauseingangs und des westlichen Anbaus Heinrich-Gyr-Straße 18 in Blaichach, (Fl.Nr. 68/35), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach eingesehen werden.

Diana Riederer 244

#### Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“; Erneute Veröffentlichung im Internet sowie erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

In der Sitzung vom 18.07.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ in der Fassung vom 18.07.2024 gebilligt.

#### Geltungsbereich:

Der Lageplan des Bauamtes vom 18.07.2024 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Weiler-Nordwest“ ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigelegter Lageplan, o. M.).

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Steuerung eines Dreispänner-Reihenhauses zum Dauerohnen sowie drei Wohnhäuser zum Dauerohnen und teilweiser Nutzung als Ferienwohnungen im Ortsteil Weiler.

Das Vorhaben kann in dem aktuellen bauplanungsrechtlichen Rahmen nicht umgesetzt werden. Ein Bebauungsplan für diesen Bereich besteht derzeit nicht. Planerischer Wille der Gemeinde ist, das Bauvorhaben errichten zu können, weshalb durch einen Bebauungsplan die Grundlage zur Genehmigungsfähigkeit geschaffen werden soll.

#### Verfahrensart:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

#### Erneute Veröffentlichung im Internet sowie erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB:

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (Teil C, Teil D) kann mit der Begründung (Teil E) und dem Umweltbericht (Teil F) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 12. September 2024 bis einschließlich 27. September 2024

im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link [www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente](http://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente) und dort unter der Rubrik Fischen, Satzungen, Bauleitpläne, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ sowie unter der Internetadresse [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vor genannten Unterlagen in der Zeit vom 12. September 2024 bis einschließlich 27. September 2024 in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bauamt, I. Stock, Zimmer 13, wäh-

rend der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

In Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen können Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 12. September 2024 bis einschließlich 27. September 2024 abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift). Elektronische Stellungnahmen sind abzugeben an: [bauamt@hoernergruppe.de](mailto:bauamt@hoernergruppe.de), postalische Stellungnahmen sind abzugeben an: Gemeinde Fischen, Weiler 16, Bauamt, 87538 Fischen i. Allgäu.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Artenschutz, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten zu Artenschutz (G. Herzog, Vogel- und Fledermaus-Erfassung in Weiler 22, Gemeinde 87538 Fischen i. Allgäu, 23.08.2023);
- Gutachten zu Immissionsschutz (BEKOM, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Weiler-Nordwest“ der Gemeinde Fischen i. Allgäu – Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange, 16.07.2024, zu den Themen Lärm auf das Gebiet und durch das Gebiet);
- Dittmann, Hydraulische Untersuchung zum Bauvorhaben Panorama Wohnbau Weiler in Fischen, Ortsteil Weiler, Stand: 19.07.2023;
- GEO-Consult Allgäu GmbH, Baugrunderkundung Gutachten, 13.02.2023;
- Vorhaben- und Erschließungsplan mit Erschließungsplanung (Straßenplanung, Entwässerung und Wasserversorgung, Sparten);
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Niederschlag, Lufthygiene, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Fischen i. Allgäu, den 06. September 2024

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 245



#### Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

**Vollzug der Wassergesetz; Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Tretlach bei Dietersberg, Oberstdorf; Antragsteller: Thomas Rietzler, Dietersberg 7, 87561 Oberstdorf**

Zum beantragten Projekt führt das Landratsamt Oberallgäu (Sachgebiet 22.3 Wasserrecht) das wasserrechtliche Gestattungsverfahren durch.

#### I. Antrag

Die beantragten Maßnahmen für Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlage dienen der Erzeugung von erneuerbaren Energien bzw. der Stromgewinnung. Hierfür wird das Wasser über ein Fassungsbauwerk aus der Tretlach abgeleitet und dem Turbinenhaus zugeführt. Direkt danach erfolgt die Einleitung zurück in die Tretlach.

#### Die Maßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Fassungsbauwerk mit Feinrechen und Absperrschütz (Wasserausleitung)
- Kiesschleuse
- Fischaufstiegshilfe
- Fischabstieg
- Sandfang als Stahlbetonrohr DN2000
- Auslassbauwerk Sandfang mit Einlauf in die Druckrohrleitung DN1600
- Druckrohrleitung DN1600
- Krafthaus mit Auslassbauwerk in die Tretlach
- Zuweg zum Krafthaus und zur Fassung

#### II. Wasserrechtliche Zulassungsentscheidung

1. Die gewässerbaulichen Maßnahmen umfassen nach § 67 Abs. 2 Wasserverhaltensgesetz (WHG) die Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer, welche einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedürfen. Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Benutzungen umfassen das Entnehmen und Ableiten von Wasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und das Wiedereinleiten (§ Abs. 1 Nr. 4 WHG) in ein oberirdisches Gewässer. Dem Antrag liegt eine Bewilligung zu Grunde. Der Gewässerausbau und die Bewilligung zur Gewässerbenutzung an der Tretlach dienen der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quelle bzw. Nutzung der Wasserkraft zur Stromgewinnung.

2. Für die Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Oberallgäu zuständig.

#### III. Ergebnis zur Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG):

Das Landratsamt Oberallgäu führte gemäß Anlage 1 Nr. 13.14 UVPG („Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage“) und Nr. 13.18.1 („Ausbaumaßnahmen“) die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durch. Damit war eine überschlägige Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verbunden.

Nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG und Einschätzung der Maßnahmen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da nicht von vorn herein auszuschließen war, ob das Neuvorhaben gegebenenfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben könnte. Hierzu liegt ein entsprechender Bericht über die Umweltverträglichkeit vor (Ziff. IV, Anlage 8.7).

#### IV. Pläne/Antragsunterlagen

- > Anlage 0.1 Deckblatt
- > Anlage 0.2 Inhaltsverzeichnis
- > Anlage 1 Erläuterung
- > Anlage 2 Planunterlagen, Deckblatt
- > Anlage 2.1 Übersichtskarte
- > Anlage 2.2 Übersichtslageplan mit Luftbild
- > Anlage 2.3 Übersichtslängsschnitt
- > Anlage 2.4 Fassungsbauwerk Draufsicht
- > Anlage 2.5 Fassungsbauwerk Schnitte
- > Anlage 2.6 Fischaufstiegsanlage Draufsicht und Schnitte
- > Anlage 2.7 Längsschnitt Fassungsbauwerk bis DL
- > Anlage 2.8 Regelquerschnitte Druckrohrleitung
- > Anlage 2.9 Krafthaus Draufsicht und Grundriss
- > Anlage 2.10 Krafthaus Schnitte
- > Anlage 2.11 Ausgleichsmaßnahme Lageplan und Schnitte
- > Anlage 3 Hydraulik Fischaufstiegsanlage
- > Anlage 4 Datenblatt Wasserkraftanlage
- > Anlage 5 Bauwerksverzeichnis
- > Anlage 6 Liegenschaftsangaben
- > Anlage 6.1 Flurstücksverzeichnis
- > Anlage 7 Flurstücksplan
- > Anlage 8 Umweltplanung Büro ITS Scheiber
- > Anlage 8.1 Bericht Limnologie
- > Anlage 8.2 Plan Limnologie
- > Anlage 8.3 Bericht Landschaftspflegerischer Begleitplan
- > Anlage 8.4 Plan Naturkunde
- > Anlage 8.5 Bericht spezielle Artenschutzprüfung
- > Anlage 8.6 Bericht Fauna-Flora-Habitat
- > Anlage 8.7 Bericht über Umweltverträglichkeit nach § 16 UVPG

#### V. Verfahrenshandbuch nach § 11a Abs. 3 WHG

Das „Bayerische Verfahrenshandbuch erneuerbare Energien“ (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) wird gemäß der Ziff. VI, Nr. 2. veröffentlicht.

#### VI. Bekanntmachung und Auslegung, Erörterung:

Das Vorhaben wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Gestattung für einen Monat vom ???????? bis zum ???????? bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Zimmer-Nr. ???????? während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG),
2. die Antragsunterlagen auch unter
  - <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> oder
  - <https://www.uvp-verbund.de> heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Oberstdorf oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann (§ 21 Abs. 2 UVPG), und
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt wird, und
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden, b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

#### \*Hinweis zu Nr. 4:

Die Erhebung von Einwendungen sind auch mittels einer qualifizierter elektronischen Signatur nach Art. 3a des Bayerisches Verwaltungsverfahrens-gesetz (BayVwVfG) möglich; gerichtet an E-Mail: [wasserrecht@ira-oa.bayern.de](mailto:wasserrecht@ira-oa.bayern.de).

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Haug

Oberstdorf, 05.09.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

Sonthofen, den 10. September 2024  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

246